

Bundesministerium für Inneres
Referat III/1/c
Herrengasse 7
1014 Wien

Abteilung für Rechtspolitik
Wiedner Hauptstrasse 63 | Postfach 195
1045 Wien
T +43 (0)5 90 900-DW | F +43 (0)5 90 900-243
E rp@wko.at
W <http://wko.at/rp>

per E-Mail
bmi-III-1-c@bmi.gv.at

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen, Sachbearbeiter	Durchwahl	Datum
BMI-LR1350/0001-III/1c/2014	Rp 1630-14/ES/SL	4273	10.2.2014

Verordnung der Bundesregierung, mit der nähere Bestimmungen über das Verfahren zur Erlangung einer Bestätigung der Bundesregierung in Verfahren gemäß § 10 Abs. 6 StbG festgelegt werden; Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Wirtschaftskammer Österreich erhebt gegen den geplanten Verordnungsentwurf keinen Einwand.

Besonders wird darauf verwiesen, dass in § 2 Abs. 5 des Entwurfes festgehalten wird, dass die mit der Beurteilung befassten Bundesminister im Einzelfall auch fachliche Expertisen und Stellungnahmen von Sachverständigen einholen können. Dadurch ist sichergestellt, dass auch zukünftig die Wirtschaftskammerorganisation in den Beurteilungsprozess eingebunden werden kann.

Über den vorliegenden Entwurf hinausgehend wird angeregt, auch den Katalog der Voraussetzungen für das Vorliegen außerordentlicher Leistungen - sowohl erbrachter als auch erwarteter - in Begutachtung zu senden.

Mit freundlichen Grüßen


Dr. Rosemarie Schön
Abteilungsleiterin